

ertrag längst ermittelt und definitiv festgestellt worden, noch ein großes Interesse im Lande vorhanden sein dürfte, mit den fraglichen Grundsätzen sich bekannt zu machen, das muß ich bezweifeln. Ich werde daher gegen den Ritterstädt'schen Antrag stimmen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe noch beizufügen, daß jede Gemeinde, welche an dem Gesetze Theil genommen hat, sich gewiß mit einer Anweisung wird versehen haben, und nicht erst ein Exemplar des Gesetzblattes bedarf.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, daß sich das Bedenken erledigen wird; denn der Abdruck dieser Instruction ist als ein officieller von der Regierung ausdrücklich bezeichnet worden.

Graf Hohenthal (Püchau): Mein verehrter Herr Nachbar, Bürgermeister Starke, der viel Erfahrung in Druckereisachen hat, behauptet, es würde ein Aufwand von circa einhundert Thalern hier in Frage kommen. Wenn der Aufwand nicht bedeutender wäre und das neue Grundsteuersystem schon gegen eine Million gekostet hat, so fände ich es nicht übel, diesen unbedeutenden Aufwand noch zu machen.

Bürgermeister Starke: Die Privatmittheilung, die ich ganz unvorgreiflich dem letzten Sprecher gemacht habe, gründet sich lediglich darauf, daß der Bogen Druck der Landtagsacten, so viel mir bekannt, circa 7—8 Thaler kostet, und, wenn ich nicht irre, die Geschäftsanweisung ungefähr 12 Druckbogen stark ist.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken in Hinsicht des Kostenpunktes, daß ein Vergleich mit dem Drucke der Landtagsacten nicht zu machen ist, indem sehr viele Zahlen und Tabellen darin vorkommen, die sehr mühsam sind; aber abgesehen davon, habe ich darauf zurückzukommen, daß es mir jetzt zu spät zu sein scheint. Wer ein Interesse daran gehabt hat, wird sich die Geschäftsanweisung selbst angeschafft haben, und wer bei der Abschätzung dasselbe Interesse daran nimmt, wird Gelegenheit haben, wenn er sie sich nicht anschaffen will, von dem, der im Namen der Staates die Abschätzung besorgt, Kenntnißnahme zu erlangen.

Freiherr v. Welck: Ich glaube, daß diese nachträgliche Veröffentlichung sogar in moralischer Hinsicht einen schlechten Eindruck machen würde. Es würde so herauskommen, als habe man die Grundsätze, nach denen die Abschätzung erfolgt ist, während der Abschätzung selbst geheim halten wollen, nunmehr aber, nachdem die Besteuerung erfolgt ist, sage man: „jetzt könnt Ihr nun auch die Grundsätze erfahren, nach denen Ihr besteuert worden seid.“

Präsident v. Gersdorf: Zunächst würde ich die Frage dahin stellen: ob die Kammer §. 27, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, annehmen wolle? — Allgemein Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nun komme ich auf den Ritterstädt'schen Antrag zurück und frage: ob die Kammer denselben annimmt? — Er wird durch 22 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Referent Bürgermeister Schill:

III. Abschnitt.

Steuererhebung und Berechnung.

§. 28.

Einbringung der Grundsteuer.

Die Einbringung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

In den Motiven ist dazu gesagt:

Die Erhebung und Einbringung der neuen Grundsteuer wird, außer dem bisher befolgten Verfahren und den im Gesetzentwürfe schon enthaltenen oder im Verordnungswege etwa weiter auszuführenden Bestimmungen, neuer legislativer Vorschriften nicht bedürfen.

Die Deputation sagt:

Zu §. 28.

Diese §. soll nach dem Beschlusse der zweiten Kammer völlig ausfallen, da durch §. 61 alle auf die Steuerverfassung Bezug habenden zeitherigen Gesetze aufgehoben werden und man mithin jetzt nicht auf selbige verweisen könne.

Diese Gründe theilend, empfiehlt man, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe hier nur vorläufig darauf hinzuweisen, daß in §. 36 b die Vorschriften über Steuererhebung aufgenommen worden sind und dort weiter zur Berathung kommen werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann wohl die Kammer fragen: ob sie, wie es auch die zweite Kammer gethan hat und unsere Deputation uns anrath, diese §. 28 in Wegfall bringen wolle? — Wird allgemein bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 29.

Verbindung mehrerer Gemeinden in eine Steuergemeinde.

Obgleich besondere Flurbücher und Kataster für jeden Flurbezirk aufgestellt sind (§. 23), so können sich doch zwei oder mehrere kleinere Gemeinden, welche mit ihren Fluren zusammengrenzen, mit Genehmigung des Finanzministeriums in eine Steuergemeinde vereinigen.

Die Motive sagen:

Da die Flurenbezirke so angenommen worden sind, wie sie factisch bestehen, so sind viele sehr klein und enthalten nur wenige Besitzer und Parcellen. Es kann daher für dergleichen kleine Gemeinden nur nützlich sein, wenn sie sich mit einer benachbarten Commune zu einer Steuergemeinde vereinigen und gemeinschaftlich einen Steuereinnahmer halten, zumal auch die Auffindung eines geeigneten Subjects dazu in kleinen Gemeinden oft sehr schwierig sein möchte.

Die Deputation sagt:

Zu §. 29.

In der §. wird zum ersten Male der Steuergemeinden gedacht; die jenseitige Kammer hat auf Anrathen ihrer ersten Deputation beschlossen, eine kurze Begriffsbestimmung im Gesetz aufzunehmen, unter Wegfall der Worte:

„Obgleich ——— aufgestellt sind, so“

zu setzen:

Jeder Flurbezirk bildet eine Steuergemeinde (§. 23), es können jedoch auch zwei ——— vereinigen.